

II-707 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

10.6.1965

269/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 252/J

des Bundesministers für Inneres C z e t t e l  
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van T o n g e l und Genossen,  
betreffend die Demonstrationen in Wien am 31. März 1965.

-.--.

Zu der Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. van Tongel, Dr. Broesigke und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 7. April 1965, betreffend die Demonstrationen in Wien am 31. 3. 1965, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Ad 1)

Am 30. 3. 1965 wurde der Bundespolizeidirektion Wien eine Eingabe des Vereines "Bundesverband österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus, KZ-Verband" überreicht, in der die Genehmigung eines Protestmarsches mit anschließender Kundgebung am 31. 3. 1965 beantragt wurde. Da nach den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes Kundgebungen unter freiem Himmel 3 Tage vorher der Behörde anzuzeigen sind, überdies für den 31. 3. 1965 eine Sitzung des Nationalrates angesetzt war, wurde der für den Verein verantwortliche Funktionär umgehend auf diesen Umstand aufmerksam gemacht und ihm mitgeteilt, daß die Behörde die Versammlungsanzeige nicht zur Kenntnis nehmen könne. Eine behördliche Genehmigung von Versammlungen unter freiem Himmel ist seit der Aufhebung des § 3 des Versammlungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erforderlich.

Von der österreichischen Hochschülerschaft wurde eine Kundgebung für den 31. 3. 1965 überhaupt nicht angezeigt.

Ad 2)

Der im Verlaufe der Demonstrationen ums Leben gekommene Ernst Kirchweger erlitt eine Hiebverletzung, die, dem Obduktionsbefund zufolge, durch einen Faustschlag bewirkt worden sein könnte; gleichfalls aus dem Obduktionsbefund ergibt sich, daß äußerlich keine Anhaltspunkte für einen Schlag mit einem harten Gegenstand (Schlagring oder ähnliches) festgestellt werden konnten. Die weiteren Verletzungen des Genannten rührten offenbar von dem durch diesen Schlag bewirkten Sturz auf die rechte Hinterhaupte Hälfte her.

Im Verlaufe und nach Abschluß der Demonstrationen haben sich insgesamt zwölf Personen teils bei der Freiwilligen Rettungsgesellschaft als

269/A.B.  
zu 252/J

- 2 -

verletzt gemeldet, teils wurden sie über Veranlassung von Polizeiorganen polizeiärztlich untersucht.

Ein Angehöriger der Widerstandsbewegung, der nach dem amtsärztlichen Parere eine schwere Verletzung des rechten Auges erlitten hatte, gab an, diese Verletzung sei ihm durch Steinwurf von einem Unbekannten zugefügt worden. Ein zweiter Widerstandskämpfer, der gleichfalls eine Augenverletzung aufwies, sagte aus, er sei von einem Gegendemonstranten mit einem "harten Gegenstand" attackiert worden. Weitere Verletzte erklärten, Verletzungen durch Faustschläge oder durch Steinwürfe erlitten zu haben, andere wieder konnten keine Angaben über die Herkunft ihrer Verletzung machen. Drei Verletzte schließlich gaben an, sie wären durch Schläge mit einem harten Gegenstand verletzt worden.

Aus den mir vorliegenden umfangreichen Berichten der Polizei über diese Demonstrationen ist der Schluß zu ziehen, daß Verletzungen auf beiden Seiten in der Hauptsache durch Brachialgewalt oder durch Würfe zugefügt worden sind. Die eine oder andere Verletzung läßt aber darauf schließen, daß von Demonstranten Gegenstände verwendet wurden, die ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, auch schwerere Verletzungen herbeizuführen.

#### Ad 3)

Da bereits am 29. 3. 1965 sowohl von den österreichischen Widerstandskämpfern als auch von der Österreichischen Hochschülerschaft nicht angemeldete Kundgebungen veranstaltet worden waren, hat die Bundespolizeidirektion Wien am 31. 3. 1965 umfassende Vorkehrungen getroffen. Nach den vorliegenden Berichten wurden neben den planmäßig im Dienst stehenden Beamten zusätzlich 350 Sicherheitswachebeamte, 100 Kriminalbeamte und eine entsprechende Anzahl von rechtskundigen Beamten und Offizieren in Dienst gestellt. Es war vorgesorgt, daß die eingesetzten Kräfte untereinander und mit der Zentrale in Funkverbindung stehen konnten. Von diesen Maßnahmen mußte nach menschlicher Voraussicht angenommen werden, daß sie ausreichen würden, die seitens des "Bundesverbandes österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus, KZ-Verband" angekündigte Demonstration - sogar unter Berücksichtigung einer nicht angekündigten Gegendemonstration - in Schranken halten zu können.

Die Annahme mangelhafter polizeilicher Vorkehrungen dürfte offenbar darauf zurückzuführen sein, daß auf Grund langjähriger, positiver Erfahrungen bei ähnlichen Veranstaltungen zunächst vorwiegend Kriminalbeamte eingesetzt worden sind, die von den Beobachtern nicht als solche erkannt

269/A.B.  
zu 252/J

- 3 -

werden konnten. Überall dort, wo es zu Handgreiflichkeiten kam und es den Kriminalbeamten nicht gelang, die gegnerischen Gruppen sofort zu trennen, wurden jedoch unverzüglich uniformierte Sicherheitswachebeamte herangezogen. Solche Zwischenfälle konnten in Kürze beendet, von vornherein aber nicht verhindert werden. Die Taktik der Gegendemonstranten, sich - sobald sie von der Polizei abgedrängt waren - in mehrere Gruppen aufzulösen, um kurz darauf an verschiedenen Stellen neuerlich in Aktion zu treten, hatte überdies den oft blitzartigen Wechsel der Brennpunkte zur Folge.

Die Exekutive hat nach den vom Bundesministerium für Inneres vertretenen Grundsätzen bisher bei Demonstrationen nur in äußersten Notfällen von der Waffe Gebrauch gemacht, weil die Situation hiedurch zweifellos erheblich verschärft und die Exekutive in einen Gegensatz zu Bevölkerungskreisen gebracht worden wäre, der den Vorstellungen über das Verhältnis zwischen Polizei und Bevölkerung in einem demokratischen Staat nicht entspricht.

Die erschütternden Ereignisse bei den Demonstrationen am 31. März 1965 haben mich jedoch veranlaßt, Auftrag zu geben, daß alles Menschenmögliche vorgekehrt werde, um ähnliche Ausschreitungen von vornherein hintanzuhalten.

Ad 4)

Aus den vorstehenden Ausführungen zu den Anfragepunkten 1 und 3 geht hervor, daß von einem schuldhaften Verhalten und daher auch von einer "Verantwortlichkeit" von Polizeiorganen nicht die Rede sein kann.

-.--.-.-.-.-.-